

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 20.05.2026 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0363/26) folgende 2. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderungen

Der § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

§ 10 Oberbürgermeister

- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 200.000 Euro regelmäßig der Fall ist.

Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters liegen insbesondere:

- a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 200.000 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 200.000 Euro;
- b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 125.000 Euro je Schuldner sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;
- c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 125.000 Euro im Verwaltungshaushalt;

-
- d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 Euro im Vermögenshaushalt;
 - e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 200.000 Euro (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
 - f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 400.000 Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;
 - g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen solange die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreiten oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge bis zu 20 % des Wertes des Hauptvertrages nicht übersteigt;
 - h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 200.000 Euro (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;
 - i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 EUR sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro;
 - j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 200.000 Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 200.000 Euro beträgt;
 - k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 200.000 Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang
 - l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 200.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur

Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;

- m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro;
- n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000 Euro;
- o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 200.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung
- p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten, wenn ein Jahreswert bis zu 200.000 Euro erreicht wird
- q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 200.000 Euro; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen/Anerkennnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 200.000 Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 200.000 Euro
- r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt
- s) die Bildung von Haushaltsresten
- t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des tiefund ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 500.000 Euro, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 500.000 Euro und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 500.000 Euro; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen
- u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO
- v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 500.000 Euro
- w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 1 Mio. Euro

-
- x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV nach Berichterstattung im zuständigen Fachausschuss
 - y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 200.000 Euro und
 - z) die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB, soweit das Vorhaben mit den Vorstellungen der Gemeinde von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist, es vor Einreichung des Antrages umfänglich mit der Verwaltung vorberaten wurde und es
 - aa) innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ oder
 - bb) beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB oder
 - cc) in Gebieten liegt, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB außerdem keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahmen abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01. September 2026 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister